

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/479

KR.Nr. K 0302/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Janine Eggs (GRÜNE, Dornach): Sind Sexarbeitende im Kanton Solothurn ausreichend vor geschlechterspezifischer Gewalt und Stigmatisierung geschützt?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 legal. Dennoch ist Sexarbeit stark von Diskriminierung und Stigmatisierung geprägt und es kommt oft zu physischer und psychischer Gewalt, Mehrfachdiskriminierung, Abhängigkeit von Drittpersonen und fehlendem Respekt und Anerkennung. Der niederschwellige Zugang zu Information, juristischer und medizinischer Beratung oder zu Schutz und Unterstützung bei Gewalt ist ungenügend. Gemäss dem Parallelbericht zur Istanbul-Konvention betrachten sogar gewisse Behörden Gewalt als «Berufsrisiko» und nehmen Sexarbeitende zu wenig ernst.

Ein Report von ProCoRe (2024) zeigt, dass Betroffene oft wiederholt sexualisierte Übergriffe erleben: 50 % berichten von Diskriminierung, verbalen Beleidigungen und Diebstahl, 37,5 % von physischer Gewalt und 29,2 % von anderen Formen sexualisierter Gewalt wie Drohungen, unerlaubtem Festhalten, Stealthing (Entfernen des Kondoms ohne Zustimmung), oder Aufzwingen ungewollter Praktiken. Weiter berichten 8,3 % davon, dass die Betreibenden die Einnahmen zurückhalten.

Trotz diesen Gesetzeswidrigkeiten holen sich Sexarbeitende nur selten Hilfe. Gründe sind: Furcht vor moralischer Verurteilung (16 %), Angst vor Repressalien (8 %), Sprachbarrieren (12 %), Verzicht auf Anzeigen aus ausländerrechtlichen Gründen (12,5 %) und Angst vor der Polizei (8,3 %).

Diese erschreckenden Zahlen zeigen: Es braucht niederschwellige und barrierefrei zugängliche Beratungs- und Gesundheitsversorgung, wie z.B. gynäkologische Untersuchungen, Testmöglichkeiten, ärztliche Unterstützung. Gerade Gesundheitsversorgung aber auch jede weitere Form von Information und Prävention ist wichtig zum Schutz von Sexarbeitenden und zur Vermeidung von Folgekosten. Die Notwendigkeit von Angeboten in Prävention und Betreuung sind im kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz festgeschrieben.

Selbstbestimmte Sexarbeit ist nachweislich die sicherste Form der Sexarbeit: Entsprechend sollte der rechtliche Rahmen so ausgestaltet sein, dass Sexarbeitende ihre Arbeit selbstbestimmt ausüben können und nicht stigmatisiert werden.

Deshalb wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie bewertet die Regierung die Arbeitssituation und die Sicherheit für Sexarbeitende im Kanton Solothurn? Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf?
2. Gibt es eine Anlaufstelle für Sexarbeitende mit gesicherten Beratungs- und Gesundheitsangeboten? Sind die Angebote niederschwellig und auch für Personen mit sprachlichen Hürden oder ohne Aufenthaltsbewilligung zugänglich? Besteht dazu eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit spezialisierten NGOs?
3. Besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit, Gewalttaten anzuzeigen, ohne ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen?
4. Sind betroffene Stellen (u.a. Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) ausreichend sensibilisiert und geschult, um Sexarbeitende nicht zu stigmatisieren?

5. Begünstigen die bestehenden Regulierungen zum Sexgewerbe das selbstbestimmte Ausführen von Sexarbeit oder sieht die Regierung hier Handlungsbedarf?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Bereich der Sexarbeit ist zu unterscheiden zwischen freiwilliger Sexarbeit und zwischen strukturierter Kriminalität und Straftatbeständen im Bereich des Menschenhandels, wo Personen gezwungen werden, sich zu prostituieren. Der Regierungsrat konzentriert sich in seiner Antwort – wo nicht anders vermerkt – auf die freiwillige Sexarbeit.

Wie im Vorstoss korrekt festgestellt, ist Sexarbeit auch im freiwilligen Bereich mit Risiken behaftet. Sexarbeitende sind aufgrund ihrer Position in der Gesellschaft, ihrer Tätigkeit und häufig auch aufgrund ihrer Herkunft einem höheren Gewaltisiko ausgesetzt. Dazu kommen geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Risiken, insbesondere für weibliche Sexarbeiterinnen. Im Kanton Solothurn tätige Sexarbeitende sollen ihre Rechte und Pflichten kennen und über diese aktiv informiert werden – auch, um sich schützen und selbstbestimmt leben zu können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie bewertet die Regierung die Arbeitssituation und die Sicherheit für Sexarbeitende im Kanton Solothurn? Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf?

Der Regierungsrat teilt die im Vorstosstext geäusserten Sorgen um die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeitenden und kennt die genannten Studienresultate. Er erachtet die Wahrung der Rechte und den Schutz vor Gewalt von Personen in dieser Branche als Daueraufgabe.

Der Kanton Solothurn verfügt in den §§ 28 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (BGS 940.11; WAG) und in den §§ 18 ff. der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (BGS 940.12; VWAG) über rechtliche Regelungen, welche darauf abzielen, Sexarbeitende in Bezug auf ihre Arbeitssituation und auf ihre Sicherheit zu schützen. Nicht alle Kantone verfügen über gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich. Gemäss WAG besteht im Kanton Solothurn eine Bewilligungspflicht für die Ausübung von Sexarbeit. Die Betreibenden müssen die Voraussetzungen gemäss WAG und VWAG erfüllen und einhalten. Die Kontrollpflicht unterliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Sexarbeitende, welche nicht in Betrieben mit Bewilligung tätig sind, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt, Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel zu werden.

Kontrollen vor Ort erfolgen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen Amt für Wirtschaft und Arbeit und der Polizei. Behördliche Kontrollen unterstützen neben der Ausführung des gesetzlichen Auftrags auch das Vertrauen der Sexarbeitenden in die Behörden. Dies führt dazu, dass Ansprechstellen für die Sexarbeitenden ersichtlicher und konkreter werden. Die Aufklärung der Sexarbeitenden bezüglich ihrer Rechte und Pflichten als Arbeitnehmende und zu gesund-

heitlichen Themen ist wichtig und sinnvoll. Die Prävention leistet einen Beitrag an die Verbesserung der Arbeitssituation von Sexarbeitenden. Arbeitsausbeutung, Schwarzarbeit und Menschenhandel können mit zielführenden Informationen eingedämmt werden.

In den letzten Jahren führt die Digitalisierung zu einer starken Konkurrenz unter den bewilligten Betrieben, welche ihre Dienstleistungen im Internet anbieten bzw. bewerben. Das informelle Angebot hat stark zugenommen. Es wird auch für die Fachstelle Lysistrada (siehe Frage 2) immer schwieriger, Kontakt mit Sexarbeitenden herzustellen. Die Sexarbeitenden sind zudem hochmobil, das heisst oft nicht lange an einem Ort tätig. Auf dem Strassenstrich ist eine starke Prekarisierung festzustellen. Es gibt schlechte Verdienstmöglichkeiten und Preisdruck. Um diesen Entwicklungen mit neuen Beratungswegen gerecht zu werden, hat der Kanton das Projekt «Digitale aufsuchende Arbeit und digitale Sicherheit» von Lysistrada 2025 mit einem Beitrag aus dem kantonalen Swisslos-Fonds unterstützt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es eine Anlaufstelle für Sexarbeitende mit gesicherten Beratungs- und Gesundheitsangeboten? Sind die Angebote niederschwellig und auch für Personen mit sprachlichen Hürden oder ohne Aufenthaltsbewilligung zugänglich? Besteht dazu eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit spezialisierten NGOs?

Der Regierungsrat ist sich der komplexen und teils vulnerablen Situation von Sexarbeitenden bewusst und arbeitet deswegen seit mehreren Jahren mit der Fachstelle Lysistrada zusammen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2025/2123 vom 16. Dezember 2025 entschieden, die Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Lysistrada um weitere vier Jahre (2026 bis 2029) zu verlängern. Der Kanton Solothurn unterstützt die Fachstelle Lysistrada damit mit einem jährlichen Beitrag von 100'000 Franken.

Die Fachstelle Lysistrada ist ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein, der Sexarbeitende im Kanton Solothurn unterstützt, indem er sie unabhängig von sexueller Orientierung, Herkunft, sozialem und rechtlichem Status, Religion oder Lebensform berät und sich in der Öffentlichkeit anwaltschaftlich für ihre Anliegen einsetzt. Das Engagement von Lysistrada zielt auf bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen, mehr Rechte und gesellschaftliche Akzeptanz für Sexarbeitende.

Durch niederschwellige, anonyme Kurzberatungen stellt Lysistrada sicher, dass Sexarbeitende über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und diese auch aktiv wahrnehmen können. Dies betrifft insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsrecht, Aufenthaltsstatus, Sozialversicherungen und Steuerpflichten. Gleichzeitig fördert Lysistrada durch gezielte Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich der Prävention sexuell übertragbarer Infektionen den Gesundheitsschutz von Sexarbeitenden und leistet damit auch einen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit. Lysistrada informiert und berät Sexarbeitende sowohl an ihren unterschiedlichen Arbeitsorten als auch in ihrer Beratungsstelle in Olten. Durch die aufsuchende Sozialarbeit in den Etablissements und auf dem Strassenstrich werden auch jene Sexarbeitende erreicht, die keinen Kontakt zu Beratungsstellen oder Institutionen haben. Die direkte Kontaktaufnahme ermöglicht den Aufbau von Vertrauen, das frühzeitige Erkennen von Problemlagen und eine gezielte Vermittlung von Unterstützungsangeboten.

Daneben sensibilisiert, berät und informiert Lysistrada aber auch Betreibende von Lokalitäten, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vernetzt Personen untereinander, die sich mit dem Sexgewerbe auseinandersetzen und ist selbst mit Organisationen vernetzt, die sich für die Interessen von Sexarbeitenden auf lokaler, kantonaler oder nationaler Ebene einsetzen. Lysistrada informiert in ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die unterschiedlichen Realitäten von Sexarbeitenden, deren Interessen und Bedürfnisse, und vertritt Sexarbeitende in Gesellschaft,

Medien und Politik. Das Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden zu verbessern, kann durch diese vielfältigen Tätigkeitsfelder auf allen Ebenen verfolgt werden.

Die Besuche in den Etablissements und auf dem Strassenstrich in Olten werden jeweils durch eine Sozialarbeiterin durchgeführt. Sie wird durch sogenannte Mediatorinnen begleitet. Mediatorinnen sind speziell ausgebildete Frauen, oft mit Migrationshintergrund und/oder Kenntnis einer/mehrerer Sprachen, welche bei den Sexarbeitenden stark vertreten sind. Sie fungieren als Brückenbauerinnen. Sie leisten Präventionsarbeit, vermitteln Gesundheitsinformationen, verteilen Präventionsmaterial und bauen Vertrauen auf.

Die Fachstelle Lysistrada erfüllt damit im Kanton Solothurn eine zentrale Funktion im Bereich der Unterstützung und Begleitung von Sexarbeitenden. Ihre Arbeit trägt wesentlich dazu bei, die soziale, rechtliche und gesundheitliche Situation dieser oft marginalisierten Berufsgruppe zu verbessern. Die Leistungen von Lysistrada sind sehr niederschwellig und die Sexarbeitenden können sie in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob sie eine Aufenthaltsbewilligung haben oder nicht.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Fachstelle Lysistrada zudem im Austausch betreffend Sexarbeitende im Meldeverfahren. Die Zusammenarbeit hat sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt.

Darüber hinaus gibt es im Kanton Solothurn kein spezielles oder subventioniertes Gesundheitsangebot für Sexarbeitende. Sie werden wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger behandelt. Das heisst, dass die Leistungserbringenden in der ambulanten Praxis und die Solothurner Spitäler auch für Sexarbeitende die regulären Anlaufstellen sind. Eine fehlende Aufenthaltsbewilligung ist nicht a priori ein Grund, wieso jemand nicht behandelt werden kann. Wenn keine Krankenkasse besteht, können Behandlungen grundsätzlich auch bar bezahlt werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit, Gewalttaten anzuzeigen, ohne ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen?

Wenn Sexarbeitende Opfer einer Straftat gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) werden, haben sie die Möglichkeit, sich anonym und vertraulich bei einer Opferberatungsstelle beraten zu lassen. Die Beratungsstelle kann im Rahmen der Soforthilfe eine Kostengutsprache für eine anwaltliche Beratung und Vertretung sprechen, damit die Risiken besprochen werden.

Da anonyme Anzeigen bei der Polizei nicht vorgesehen sind, müssen Sexarbeitende damit rechnen, dass ihr Aufenthaltsstatus ein Thema werden kann und ausländerrechtliche Massnahmen nicht auszuschliessen sind.

Für Opfer von Menschenhandel und Förderung der Prostitution besteht das Prinzip des Non-Punishment. Das heisst: Opfer von Menschenhandel sind für die Straftaten, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Opfer begehen, soweit möglich von einer Strafe zu befreien. Dies betrifft oftmals ausländerrechtliche Delikte.

Ausländerinnen und Ausländer ohne geregelten Aufenthalt, welche sich als Opfer von Menschenhandel oder Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu erkennen geben, kann eine Erholungs- und Bedenkzeit eingeräumt werden, um eine Entscheidung über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden zu treffen. Ist die Anwesenheit von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel für polizeiliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren erforderlich, wird ihnen für diese Dauer eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die bereits im Besitz einer ausländerrechtlichen Bewilligung sind, wird bei einer Veränderung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. bei einem Wegfall des Aufenthaltszwecks die persönliche Situation jeweils im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sind betroffene Stellen (u.a. Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) ausreichend sensibilisiert und geschult, um Sexarbeitende nicht zu stigmatisieren?

Die Mitarbeitenden in den verschiedenen zuständigen Stellen im Kanton (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit) sind für den Umgang mit Sexarbeitenden sensibilisiert und geschult. Die Gleichbehandlung ist eine wichtige Grundhaltung in sämtlichen Behörden.

Insbesondere die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden haben weitreichende Erfahrungen im Zusammenhang mit Verfahren wegen Förderung der Prostitution und Menschenhandel gemacht. Die Sexarbeitenden sind als Geschädigte in diesen Strafverfahren von zentraler Bedeutung, weil ihre Aussagen ein wichtiges Beweismittel darstellen. Eine Stigmatisierung von Sexarbeitenden hat im Strafverfahren keinen Platz. Bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft werden komplexe Fälle der Förderung von Prostitution und Menschenhandel zudem von spezialisierten Stellen bearbeitet, welche die Zusammenhänge bestens kennen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Begünstigen die bestehenden Regulierungen zum Sexgewerbe das selbstbestimmte Ausführen von Sexarbeit oder sieht die Regierung hier Handlungsbedarf?

Mit den bestehenden Regulierungen werden Voraussetzungen geschaffen, welche das selbstbestimmte Ausführen von Sexarbeit ermöglichen. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Situation von Sexarbeitenden hauptsächlich durch eine konsequente Umsetzung der bestehenden Grundlagen und eine wirkungsvolle Unterstützung von Gewaltbetroffenen verbessert werden. Hingegen besteht derzeit kein Handlungsbedarf für neue gesetzliche Regulierungen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-015); (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gesundheitsamt; (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Migrationsamt; (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Polizeikommando; (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Gerichtsverwaltung

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)